

STADTWERKE HOLLFELD

96142 Hollfeld, Marienplatz 18



Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom
Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden*

gültig ab 1. Januar 2024

Eintarif (ohne Schwachlastregelung)		Kilowattstundenpreis		Grundpreis je Zähler	
		Cent pro kWh ohne USt.	Cent pro kWh mit USt.	Euro pro Jahr ohne USt.	Euro pro Jahr mit USt.
A:	bis 335 kWh pro Jahr	46,35	55,15	73,03	86,91
B:	ab 336 kWh pro Jahr bis 4.000 kWh pro Jahr	35,97	42,80	107,86	128,35
C:	ab 4.001 kWh pro Jahr bis 10.000 kWh pro Jahr	36,57	43,51	84,00	99,96
D:	ab 10.000 kWh pro Jahr	36,92	43,93	48,71	57,96

Doppeltarif (mit Schwachlastregelung)

Hochtarif

A:	bis 342 kWh pro Jahr	46,35	55,15	91,85	109,30
B:	ab 343 kWh pro Jahr bis 2.420 kWh pro Jahr	38,13	45,37	120,00	142,80
C:	ab 2.421 kWh pro Jahr bis 6.654 kWh pro Jahr	39,62	47,14	84,00	99,96
D:	ab 6.655 kWh pro Jahr	40,33	47,99	36,47	43,40
	Niedertarif (für alle Verbrauchsstufen gültig)	31,99	38,08	–	–

*Als Haushaltskundengeltend gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Niedertarifzeiten

Verantwortlich für die Niedertarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Im Netzgebiet der Stadtwerke Hollfeld gelten derzeit die folgenden Niedertarifzeiten: täglich von 22.00 bis 6.00 Uhr; am Wochenende von Samstag 13.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr.

Abgaben und Steuern

Die Preise verstehen sich inklusive Energiebeschaffungskosten, sowie Netznutzungsentgelt, Kosten für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Netzumlage / Offshore-Haftungsumlage, § 19 Strom-NEV-Umlage, Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Stromsteuer und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet (Umsatzsteuer seit 1.1.2007: 19%).

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung	Eintarif (Verbrauchsstufe B)		Doppeltarif (Verbrauchsstufe B)		
	Euro/Monat	Cent/kWh	Euro/Monat	Cent/kWh	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat (incl. 19 % MwSt)	10,70		14,04		
	Euro/Jahr		Euro/Jahr	HT	NT
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (incl. 19 % MwSt)	128,35		168,50		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (incl. 19 % MwSt)		42,80		45,37	38,08
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:					
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	126,27		141,60		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		35,97		38,130	31,990
Stromsteuer **		2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) **		1,320		1,320	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz **		0,000		0,000	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz **		0,275		0,275	0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung **		0,403		0,403	0,403
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes **		0,656		0,656	0,656
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten **		0,000		0,000	0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:					
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		10,570		10,570	10,570
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	48,54		48,54		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,60		28,00		
Saldo der genannten Kostenbelastungen (Stand zum 01.01.2024):	61,14	15,274	76,54	15,274	14,564
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):					
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	65,13		65,06		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		20,696		22,856	17,426

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Stromsteuer

eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch

Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen

EEG-Umlage (Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

KWK-Umlage (Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage (Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung)

finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage (Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)

sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage Abschaltbare Lasten (Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten)

dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben

** Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

Stromkennzeichnung - Energiemix und Umweltauswirkungen (Angaben auf Basis 2022)

Unser Gesamtenergiemix setzt sich aus 0,0% Kernenergie, 0,0% Kohle, 0,0% Erdgas, 0,0% sonstige fossile Energieträger, 0,0 % erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage sowie 100,0 % erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage, zusammen. Damit sind 0,0 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 40,7 % erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 32,5 % Kohle, 6,6 % Kernenergie, 10,8 % Erdgas, 8,2 % erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage, sowie 1,2 % sonstige fossile Energieträger zusammen. Damit sind 377 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0002 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Seit dem 01.01.2018 werden alle Abnahmestellen mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadtwerke-hollfeld.de>